

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Hakili-So/Haus der Bildung e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Hannover/Deutschland.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von sozialen und kulturellen Projekten in Zusammenarbeit mit afrikanischen Ländern, insbesondere der Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire), sowie ein kultureller Austausch. Hierfür erfolgt die Förderung der schulischen, der beruflichen und auch der künstlerischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und bedürftigen Erwachsenen.

Dieses soll durch den Aufbau und die Unterstützung eines Hauses der Bildung (Tangara Speed Ghôda Bildungszentrum) in Abobo/Abidjan erfolgen. Es soll dort bedürftigen jungen Menschen durch finanzielle, materielle sowie ideelle Unterstützung und Entwicklungshilfe ermöglicht werden, den Abschluss der Schule und der beruflichen Ausbildung zu erlangen, um anschließend den Lebensunterhalt sichern zu können (Hilfe zur Selbsthilfe).

2) Der Verein Hakili-So/Haus der Bildung e.V. versteht sich als Förderverein und sammelt zu diesem Zweck Mittel, welche weitergeleitet werden an Körperschaften mit gleicher Zielsetzung im Empfängerland.

Die erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen;
2. Sammeln und Annahme von Spenden jeglicher Art;
3. Erlösen aus kulturellen Veranstaltungen ;
4. Erträge und Erlöse aus den Ergebnissen der Vereinsarbeit;
5. Bildung von Rücklagen und daraus erworbenen Erträgen.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins Hakili-So /Haus der Bildung e.V. werden.

2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über

den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke und Ziele des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnung des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.

2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise gemäß Beschlussfassung erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod eines Mitgliedes.

2) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen 1. eines Monats gekündigt werden. Dieser Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mitzuteilen.

3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor bei:

1. groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden

Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;

1. grobem unehrenhaften Verhalten eines Mitgliedes;
2. Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung

wegen Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden.

§ 6 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen oder Ausschüsse bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit dann einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Mitglieder des Vorstandes vertreten.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Haushaltsplanes, der Buchführung und des Jahresabschlusses des Vereins;
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

5) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung ein.

6) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
Ihr obliegt insbesondere die:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Haushaltes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses 1/3 aller Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann in dringenden Fällen von Absatz 3 abgewichen werden.

5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis sieben (7) Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

6) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden (2.) Vorsitzenden geleitet.

7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

10) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.